

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 25. Mai 2020 – Nr. 22

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung)

vom 15. Mai 2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung)

vom 15. Mai 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), in Verindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – Habg NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 129) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebungvon Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung) vom 22. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/ Nr. 25) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Bei Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule wird auf die Erhebung der Auslagenpauschale bei Bestellungen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie bei dienstlich veranlassten Fernleihen verzichtet. In allen anderen Fällen wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben, die bei Lieferung fällig wird".

Artikel II

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 14. Mai 2020.

Lemgo, den 15. Mai 2020

Der Präsident der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.